

Auszug:

# **FDP Landesverband Hessen**

---

## **Landessatzung Landesgeschäftsordnung Beitrags- und Finanzordnung**

---

**Geänderte Fassung gemäß Beschluss  
des Landesparteitags vom 06. Mai 2006**

## **§ 42 Rechtsnatur und Sitz**

- (1) Die Freie Demokratische Partei, Landesverband Hessen, ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Wiesbaden.
- (4) Der Verein führt den Namen Freie Demokratische Partei, Landesverband Hessen (FDP).

## **§ 43 Parteiämter**

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der FDP sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung eines Amtes, eines Auftrages oder einer Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit dem entsprechenden Nachweis erstattet.
- (3) Höhe und Umfang der Erstattung werden vom Landesvorstand einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten. Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes.

## **§ 44 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

- (1) Die Satzung tritt mit Beschluss des Parteitages am 29. November 1997 in Kraft.
- (2) Die zweijährige Amtszeit für den Landesvorstand beginnt am 01. April 1999. Die zweijährige Amtszeit der Delegierten für den Bundesparteitag beginnt am 01. Mai 1998.

Die Wahl für die zweijährige Amtszeit der Organe der Gliederung muss spätestens bis zum 31. März 2002 erfolgt sein. Erfolgt die Wahl zu einem früheren Zeitpunkt, so amtiert der neue Vorstand ab diesem Zeitpunkt. Die zweijährige Amtszeit der Delegierten zum Landesparteitag beginnt am 01. April 1998.